

RS Vwgh 2001/11/14 2001/03/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2001

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Ein "erhebliches Interesse" der Straßenbenutzer im Sinn des§ 84 Abs. 3 StVO 1960 hat der VwGH dann angenommen, wenn die Werbung oder Ankündigung nicht lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenutzer anzusprechen geeignet ist bzw. nicht lediglich in untypischen Einzelfällen dem vordringlichen Bedürfnis von Straßenbenutzern dient (Hinweis E 12.10.1972, 955/71, und E 11.7.2001, 98/03/0210), wobei es nicht erforderlich ist, dass eine Ankündigung oder Werbung für die Gesamtheit der Straßenbenutzer von erheblichem Interesse ist (Hinweis E 9.5.1984, 83/03/0120).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030154.X04

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at